

Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Dortmund, 19. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom April d. J. übersenden wir Ihnen heute im Namen der Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebietes die Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen

Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

und den Anträgen

Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren – Offensive für eine aktive Ruhrregion

"Die Ruhrstadt" – ein Kommunalverbund auf der Basis freier bürgerschaftlicher Entscheidungen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

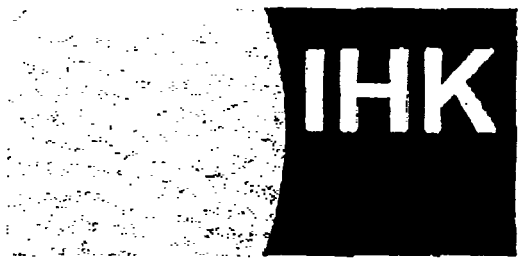
Dr. Winfried Materna
Präsident

Klaus Günzel
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk.de



Industrie- und Handelskammern
im Ruhrgebiet

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern des
Ruhrgebietes zu den Gesetzesentwürfen und Anträgen**

*"Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen
Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-
Westfalen"*

*"Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet"*

*"Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren – Offensive für
eine aktive Ruhrregion"*

*"Die Ruhrstadt – ein Kommunalverbund auf der Basis freier
bürgerschaftlicher Entscheidungen"*

Vorbemerkung:

Die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebietes (IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, IHK zu Dortmund, Niederrheinische IHK zu Duisburg, IHK zu Essen, Südwestfälische IHK zu Hagen, IHK Nord Westfalen) begrüßen grundsätzlich die Initiative des Landtages von Nordrhein-Westfalen, die Verwaltungsstrukturen des Ruhrgebietes neu

zu gestalten. In ihrem Positionspapier vom 17. Januar diesen Jahres haben sie bereits die Eckpunkte zur Selbstorganisation des Ruhrgebietes dargelegt. Ausgangslage jeder Neuerung sollten dabei aus Sicht der Wirtschaft drei Grundsätze sein:

1. Eine Neuordnung der Verwaltung des Ruhrgebiets sollte eine Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen ergeben und darf zu keiner neuen, zusätzlichen Zwischeninstanz führen. Insbesondere gilt es, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen und im Interesse der Gesamtwirtschaft bei überregionalen Aufgaben eine bessere Koordinierung zu erreichen.
2. Kern jeder neuen Form der Selbstorganisation des Ruhrgebietes muss die Stärkung der kommunalen Ebene sein. Hier verwirklicht sich das Selbstverwaltungsprinzip am besten. Gleichzeitig besteht eine demokratisch legitimierte Kontrolle. Auf kommunaler Ebene kann eine Verkürzung der Verwaltungswege am ehesten erfolgen und Praxisnähe realisiert werden. Bei einer Aufgabenverlagerung auf die Kommunen ist das Prinzip der Übereinstimmung von Aufgaben- und Finanzaufweisung zu beachten.
3. Über Jahrzehnte hat die Montanindustrie die Region Ruhrgebiet erst begründet und war dann Integrationsklammer für die einzelnen Teilräume. Auch heute gibt es Bereiche, in denen eine überregionale Aufgabenwahrnehmung für das Ruhrgebiet zweckmäßig erscheint. Demgegenüber steht die wachsende, auch wissenschaftlich belegte Erkenntnis, dass das Ruhrgebiet aus wirtschaftlicher Sicht auseinanderdriftet und keineswegs mehr einen einheitlichen Raum darstellt. Im Verlauf der letzten zwei

Jahrzehnte haben sich in den Teilregionen des Ruhrgebietes zukunftsorientierte Schwerpunkte herausgebildet, die es gilt, weiter zu entwickeln. Nach Meinung der IHKs zu Dortmund, Duisburg, Hagen und Nord Westfalen existiert keine einheitliche Klammer für das Ruhrgebiet, die eine zentrale Planungs- und Organisationsstruktur begründen könnte. Daher gehen Überlegungen, dem Ruhrgebiet die nicht mehr vorhandene Homogenität durch Verwaltungsstrukturen auf gesetzlichem Wege zu verordnen, nach ihrer Auffassung grundsätzlich in die falsche Richtung. Demgegenüber vertreten die IHKs zu Bochum und zu Essen die Auffassung, dass die ausgeprägten siedlungsräumlichen und verkehrlichen, sowie neustandene ökonomische, Verflechtungen – u. a. im Bereich des Einzelhandels und der Freizeitwirtschaft - eine zentrale Planungsinstanz rechtfertigen.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen sehen die IHKs des Ruhrgebietes dennoch folgende konkrete Felder für eine überregionale Aufgabenwahrnehmung als geeignet an. Teilweise könnten die Aufgaben von dem neu zu gestaltenden RVR übernommen werden:

Neuorientierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Eine wichtige Aufgabe für die Zukunft dieses Ballungsraums liegt in einer besseren Koordinierung des gesamten ÖPNV. Derzeit erfolgt über die Bezirksregierung Düsseldorf und auf anderen Gebieten über den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) lediglich eine Abstimmung des schienengebundenen ÖPNV. Notwendig ist eine integrierte Verkehrsplanung, die den gesamten ÖPNV umfaßt. Das derzeitige Nebeneinander im Bereich der Planung und der Durch-

führung sollte in Zukunft durch eine zentrale Stelle abgelöst werden.

Kommunalgrenzenüberschreitende Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsförderung ist in erster Linie lokal und teilträumlich ausgerichtet. Regionale Zusammenarbeit über Teilräume des Ruhrgebietes hinaus findet nur selten statt. Vor dem Hintergrund des Wandels im Ruhrgebiet gilt es, ruhrgebietsweit bedeutsame Projekte stärker zu begleiten und die neuen Stärken der Region in einem abgestimmten regionalen Marketingkonzept darzustellen.

Koordinierung der Regionalplanung

Im Bereich der Regionalplanung wirken die drei Bezirksregierungen insbesondere durch die Gebietsentwicklungspläne (GEP) untereinander abgestimmt in den Teilregionen des Ruhrgebiets. Um die regionale Zusammenarbeit weiter zu stärken, könnten die Kommunen ihre Flächennutzungspläne (FNP) in stärkerem Maße aufeinander abstimmen. Über die Schaffung einer regionalen zentralen Planungseinrichtung für das Ruhrgebiet besteht keine einheitliche Meinung unter den Ruhrgebietskammern; die IHKs zu Dortmund, Duisburg, Hagen und Nord Westfalen sind der Auffassung, dass eine solche Einrichtung der wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklung des Ruhrgebietes nicht Rechnung trägt. Die IHKs zu Bochum und zu Essen plädieren demgegenüber für eine zentrale Planungskompetenz, angesiedelt beim RVR.

Entwicklung interkommunaler Masterpläne

Zukünftig sollte eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit durch die Entwicklung von Masterplänen z.B. im Bereich Logistik,

Verkehr, Gewerbeflächen oder regionalen Kompetenzfeldern erfolgen. Ein Beispiel dafür bietet das für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche entwickelte regionale Einzelhandelskonzept. Die Zusammenarbeit in den überregionalen, strategisch bedeutsamen Kompetenzfeldern bietet einen dynamischen Ansatz dafür, stärker als bisher die Interessen des Gesamttraums zu artikulieren.

Zu den einzelnen Gesetzentwürfen und Anträgen im Detail:

Gesetzentwurf Drucksache 13/3538 (SPD/Grüne)

Artikel 1

Eine erweiterte Möglichkeit für die Kommunen, auf freiwilliger Basis Flächennutzungspläne aufzustellen, wird grundsätzlich von den Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets begrüßt. Der Artikel bedarf allerdings aus Sicht der IHKs des Ruhrgebietes einiger Klarstellungen. Insbesondere sollten schon im Rahmen des Gesetzes und nicht erst auf dem Verordnungswege folgende Punkte eindeutig geregelt werden:

1. die rechtliche Stellung einer regionale Planungsgemeinschaft
2. die konkrete Stellung und Einbindung der Regionalräte
3. die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen ein regionaler FNP erstellt werden kann
4. die Integration eines regionalen FNPs in einen rechtsverbindlichen GEP

Erst eine präzise Beantwortung dieser offenen Fragen ermöglicht eine abschließenden Würdigung des Artikels 1.

Artikel 2-4

Mit Artikel 2-4 soll die kommunale Zusammenarbeit gefördert und vereinfacht werden. Dies wird von den IHKs des Ruhrgebietes ausdrücklich begrüßt.

Artikel 5

In § 3 wird den Mitgliedskörperschaften ein Kündigungsrecht erst ab 2009 eingeräumt. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum Jahre 2014 ist denkbar. Entgegen dem Vorschlag im Gesetzentwurf sollte die Kündigung anschließend mit dem Ende der aktuellen Wahlperiode, höchstens aber nach vier Jahren gültig werden.

In § 4 werden die Aufgaben des zukünftigen Regionalverbandes Ruhr (RVR) festgelegt. Vor dem Hintergrund der vorgetragenen grundsätzlichen Überlegungen lehnen die IHKs zu Dortmund, Duisburg, Hagen und Nord Westfalen insbesondere die vorgeschlagenen Planungskompetenzen für den RVR, wie in § 4 Artikel 1.1 formuliert, ab. Bei einer Verwirklichung des Artikels 1.1 in der vorliegenden Form würde die kommunale Planungshoheit in erheblichem Umfang eingeschränkt werden. Weiter wäre zu befürchten, dass der Aufwand des Planungsverfahrens in erheblichem Umfang vergrößert würde. Nach der Mehrheitsmeinung würde durch die Umsetzung des Gesetzentwurfs eine

neue Planungsinstanz zusätzlich zu den schon bestehenden geschaffen, und das ohne eine genaue Kompetenzklärung. Damit werden der interkommunalen Zusammenarbeit Entwicklungsmöglichkeiten genommen und eine Homogenität des Ruhrgebietes unterstellt, die nach wissenschaftlichen Untersuchungen wie zum Beispiel der Publikation des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) "Gibt es noch ein Ruhrgebiet"? nicht mehr existiert.

Eine gegenteilige Auffassung zu dieser Ansicht vertreten die IHKs zu Bochum und zu Essen. Sie plädieren in Anlehnung an den Gesetzentwurf der CDU dafür, dem RVR die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des GEPs für das Verbandsgebiet als Aufgabe zu übertragen.

Die IHKs des Ruhrgebietes bewerten die Übertragung von regionalen Wirtschaftsförderungskompetenzen auf den RVR, vor allem die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen, als nicht erstrebenswert. Auch diese Maßnahme würde eine neue Instanz neben den existierenden Wirtschaftsförderungseinrichtungen schaffen, ohne erkennbaren Mehrwert aber sicherlich unter Inkaufnahme erheblicher Zuständigkeitsprobleme. Demgegenüber sollten auf übergeordneter Ebene ausschließlich Projekte von ruhrgebietsweiter Bedeutung begleitet und mit einem abgestimmten Marketingkonzept unterstützt werden.

Die Ruhrgebiets-IHKs sind der Ansicht, dass eine weitere Mitwirkung der bisher in § 9.6 KVRG benannten Mitglieder mit beratender Befugnis bei der Verbandsversammlung (Abschnitt III) wünschenswert ist, da sie sich in der Vergangenheit gut bewährt hat.

Die in § 19 geregelte Finanzierung des zukünftigen RVR u.a. durch eine Verbandsumlage ist für Pflichtaufgaben zuzustimmen. Um eine gerechte Lastenteilung zu gewährleisten, muß sichergestellt werden, dass der RVR die zur Finanzierung der freiwilligen Aufgaben benötigten Mittel ausschließlich durch entgeldpflichtige Dienstleistungen für die Mitglieder erwirtschaftet. Dies sollte klar aus dem Gesetzentwurf hervorgehen.

Gesetzentwurf 13/2267 (CDU)

Dieser Gesetzentwurf geht von einer zentralen Planungsinstanz für das Ruhrgebiet, angesiedelt beim RVR, aus. Dabei sind seine Zentralisierungstendenzen noch weitgehender als bei dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Aus den schon mehrfach dargelegten grundsätzlichen Erwägungen lehnt eine Mehrheit der Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebietes eine zentrale Planungsinstanz ab. Die Forderung nach einer umfassenden Wirtschaftsförderungskompetenz für den RVR, insbesondere für die geforderte Zuständigkeit für Gewerbeflächen, findet bei keiner IHK Zustimmung. Wie bereits ausgeführt kommt hier vor allem die Begleitung und Vermarktung ruhrgebietsweiter Projekte in Frage.

Antrag 13/2452 (FDP)

Das grundlegende Ziel dieses Antrags, die Ermöglichung eines ruhrgebietsweiten kommunalen Verbundes auf Wunsch der Kommunen, ist aus Sicht der Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebiets grundsätzlich positiv zu bewerten. Ob jedoch eine derartige zentrale Einrichtung die notwendige Nähe zu Bürgern und Wirtschaft besitzen

könnte, darf bezweifelt werden. Entscheidend wird die genaue Ausgestaltung dieses Verbundes sein.

Schlußbemerkung

Die Industrie- und Handelskammern des Ruhrgebietes haben davon abgesehen, auf die sieben Detailfragen des Präsidenten des Landtages von Nordrhein-Westfalen explizit einzugehen. Die Fragestellungen gehen teilweise über die Kernkompetenz der IHKs als Sprecher der regionalen Wirtschaft hinaus.

Gerade im Hinblick auf eine angestrebte Neukonzeption im Planungsbereich warnen die IHKs jedoch ausdrücklich davor, die regionalen Flächennutzungspläne als Planungs- und Steuerungsinstrument überzubewerten. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass durch Aufnahme von regionalen Flächennutzungsplänen in die Planungshierarchie wichtige Vorhaben für die Teilregionen verzögert bzw. verhindert werden könnten. Wie bereits ausgeführt, bedarf es vielmehr anderer Instrumente, wie z.B. regionaler Masterpläne, die als Leitbild für das Ruhrgebiet dienen könnten. Sie stellen im andauernden Strukturwandel das flexibelste Instrument zur Lösung der anstehenden Aufgaben dar.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen in dem "Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen", entsprechend zu berücksichtigen.

Dortmund, 19. Mai 2003